

## **Offenlegung durch Institute gemäß § 7 Abs. 2 Instituts-Vergütungsverordnung**

Die PVS-MEFA Reiss GmbH wies in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren eine Bilanzsumme aus, die €10 Mrd. nicht überschritten hat. Über die bestehende Vergütungsstruktur wird gemäß § 7 Abs. 2 Instituts-Vergütungsverordnung wie folgt berichtet:

- Sämtliche Mitarbeiter der Gesellschaft erhalten ausschließlich ein Fixgehalt. Die Fixgehälter der Mitarbeiter orientieren sich an dem Anforderungsprofil und an den auf sie übertragenden Aufgaben. Hiervon ausgenommen ist der Außendienst, dessen Gehälter einen variablen Gehaltsbestandteil enthalten. Dieser richtet sich nach den persönlichen Leistungen, die anhand von Zielvereinbarungen gemessen werden. Insgesamt ist der Anteil der variablen Vergütungen von untergeordneter Bedeutung.
- Die Aufwendungen für Gehälter für das entsprechende Geschäftsjahr können der jeweiligen Pflichtveröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger („[www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)“) entnommen werden.
- Durch die Einbindung der Geschäftsführung in die Tätigkeit des Außendienstes ist eine Fehlsteuerung der variablen Vergütung sehr unwahrscheinlich. Die Ziele des Außendienstes sind an einer längerfristigen erfolgreichen Geschäftsverbindung orientiert.
- Aus Sicht der Geschäftsführung ist das Vergütungssystem angemessen ausgestaltet, um keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken zu setzen. Das Vergütungssystem der PVS-MEFA Reiss GmbH steht somit einer angemessenen Eigenkapitalausstattung und deren dauerhaften Aufrechterhaltung nicht entgegen.